



Flurbereinigungsverfahren Münchhausen – B 252

Herzlich Willkommen zur

Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft

Ihre Ansprechpartner

Flurbereinigungsbehörde

Amt für Bodenmanagement Marburg
Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg

- **Anne Kappler** (Verfahrensleitung)
06421-3873-3240
anne.kappler@hvbg.hessen.de
- **Sandy Weißhampel** (Bodenordnung)
06421-3873-3227
sandy.weisshampel@hvbg.hessen.de
- **Sebastian Gebenroth** (Verwaltung)
06421-3873-3117
sebastian.gebenroth@hvbg.hessen.de





Themen

- Stand des Flurbereinigungsverfahrens
- Die Teilnehmergeinschaft und ihre Aufgaben
- Der Vorstand und seine Aufgaben
- Wahlgrundsätze und Wahlablauf
- Wahl



Stand des Flurbereinigungsverfahrens



Stand des Flurbereinigungsverfahrens

Vorbereitungs- und Einleitungsphase

- Antrag des RP Gießen auf Einleitung einer Flurbereinigung (Dez. 2012)
 - Prüfung von Erforderlichkeit, Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit
 - Festlegung der Verfahrensart (hier: Verfahren nach § 87 FlurbG)
 - Abgrenzung des Verfahrensgebietes
 - Anhörung der Träger öffentlicher Belange

- Aufklärung der Beteiligten (24.03.2014)

- Flurbereinigungsbeschluss (23.05.2014)
 - Entstehung der Teilnehmergeinschaft (TG)
 - Veränderungssperre

- Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft (25.11.2015)

Beginn

1 – 2
Jahre

Abschluss

Stand des Flurbereinigungsverfahrens

- *Bau der B 252 (Hessen Mobil)*

- **Planungsphase**
 - Ermittlung der Beteiligten
 - Wertermittlung
 - Wege- und Gewässerplan

- **Bodenordnungsphase**
 - Wünsche und Vereinbarungen
 - Besitzwechsel
 - Flurbereinigungsplan
 - Eigentumswechsel

- **Schlussphase**
 - Berichtigung der öffentlichen Bücher
 - Schlussfeststellung

Die Teilnehmergeinschaft (TG)

§§ 16 und 17 FlurbG

- umfasst **alle Eigentümer** der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten
- nicht dazu gehören die Nebenbeteiligten (z. B. Inhaber von Rechten im Grundbuch, Pächter, Kommunen, Verbände...)
- entsteht mit dem Flurbereinigungsbeschluss (23.05.2014)
- ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts
- steht unter der Aufsicht der Flurbereinigungsbehörde

Aufgaben der Teilnehmergeinschaft

§§ 18 und 19 FlurbG

- die TG nimmt die gemeinschaftlichen Aufgaben der Teilnehmer in einem behördlich geleiteten Verfahren wahr, insbesondere
 - Herstellung und Unterhaltung gemeinschaftlicher Anlagen
 - Ausführung erforderlicher Bodenverbesserungen
 - hat die festgesetzten Zahlungen zu leisten und zu fordern
- Regelung durch Satzung möglich

Vorstand der Teilnehmergeinschaft

- die Teilnehmergeinschaft hat einen aus mehreren Mitgliedern bestehenden Vorstand
- die Flurbereinigungsbehörde bestimmt die Anzahl der Mitglieder
- Vorstand wird von der Teilnehmersammlung gewählt
- Wahl erfolgt für die Dauer des Flurbereinigungsverfahrens
- Mitglieder müssen nicht gleichzeitig Teilnehmer sein
- die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig; sie erhalten eine Entschädigung für Aufwand und Zeitversäumnis

Vorstand der Teilnehmergeinschaft

§§ 25 und 26 FlurbG

- Vorstand vertritt die Teilnehmergeinschaft und führt deren Geschäfte
- steht unter Aufsicht der Flurbereinigungsbehörde
- ist von der Flurbereinigungsbehörde laufend zu unterrichten
- ist zu wichtigen **gemeinschaftlichen Angelegenheiten** zu hören und zur Mitarbeit heran zu ziehen

Aufgaben des Vorstands

- Mitwirkung bei:
 - Wertermittlung
 - Neugestaltungsgrundsätzen
 - Aufstellung Wege- und Gewässerplan
 - Auftragsvergabe und Abnahme von Baumaßnahmen
 - Überleitungsbestimmungen bei Besitzeinweisung
 - Übertragung von Aufgaben auf die Behörde
 - Führung der Kassengeschäfte
- **aber:** **Kein Mitspracherecht** bei den Abfindungsvereinbarungen mit den einzelnen Teilnehmern

Wahlgrundsätze

§ 21 FlurbG

- die Flurbereinigungsbehörde lädt durch öffentliche Bekanntmachung zum Wahltermin ein und leitet die Wahl
- die Mitglieder des Vorstandes werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt
- jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat eine Stimme (gemeinschaftliches Eigentum (z.B. Erbengemeinschaften) gilt als ein Teilnehmer → eine Stimme)
- Selbstkontrolle durch die Teilnehmer der Wahlversammlung

Wahlgrundsätze

§ 21 FlurbG

- gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los
- für jedes Mitglied des Vorstandes ist ein Stellvertreter zu wählen
- soweit die Wahl im Termin nicht zustande kommt und ein neuer Wahltermin keinen Erfolg verspricht, kann die Flurbereinigungsbehörde Mitglieder des Vorstandes nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung bestellen.
- erkennbare Wahlmängel müssen die Wähler im Wahltermin rügen, sie verlieren sonst das Recht, sich später darauf zu berufen

Wahlgrundsätze

§§ 22, 23, 26 FlurbG

- der Vorstand kann Teilnehmersammlungen einberufen
- die Teilnehmersammlung kann Vorstandsmitglieder abberufen
- der Vorstand wählt ein Mitglied zum Vorsitzenden

Haben Sie noch Fragen?

Wahlablauf

- Überprüfung der Stimmberechtigung
- Form der Wahl festlegen: geheim / öffentlich ?
- Wahlvorschläge ?
- Wahl

-
- Verpflichtung der Gewählten
 - Wahl des Vorsitzenden



Wahlvorschläge

Name	Vorname	Gemarkung	Stimmen

Nr	Name	Vorname	Gemarkung	Stimmen
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				

Wahlergebnis

Vorstand der Teilnehmergeinschaft Münchhausen – B 252

ordentliche Mitglieder	
Name	Vorname

1
2
3
4
5
6
7

stellvertretende Mitglieder	
Name	Vorname

Danke für die Aufmerksamkeit!

Ende des Wahltermins

anschließende Vorstandssitzung

- **Verpflichtung der Gewählten**
- **Wahl des Vorsitzenden**